

## Feuerwerk: Lagerung und Verkauf (Merkblatt Nr. 7, Ausgabe 3.2008)

Die Angaben dieses Merkblattes regeln die Lagerung und den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie I – III. Für Produkte der Kategorie I wie Bengalzündhölzer, Bengalfackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Amorges und Tischbomben sind die Bedingungen nur hinsichtlich der Lagerung mit diesem Merkblatt zu beachten.

### Grundlagen

- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41)
- Verordnung des Bundesrates vom 27.11.2000 (Sprengstoffverordnung SR 941.411)
- Gesetz über den Feuerschutz vom 19.01.1994 (RB 708.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz vom 08.11.1994 (RB 708.11)
- Brandschutznorm VKF vom 26.03.2003 (1-03d)
- Brandschutzrichtlinie VKF, Gefährliche Stoffe vom 26.03.2003 (27-03d)

### Begriffe

- Als Feuerwerk gelten pyrotechnische Gegenstände wie zum Beispiel: Vulkane, Raketen, Sonnen, Töpfe, Römische Lichter etc.
- Bodenknaallende Feuerwerkskörper sind verboten!  
Ausnahme: "Lady Crackers" (Länge max. 22mm, Durchmesser max. 3mm).

### Bewilligungspflicht

- Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk benötigen eine Bewilligung.

### Bewilligungsinstanz

- Für Lager bis 300 kg: Gemeinderat / Gemeindefeuerschutzamt
- Für Lager mehr als 300 kg: Feuerschutzamt Thurgau

### Allgemeines

- Verkaufsbewilligung auf 10-14 Tage vor Fasnacht, 1. August und Silvester beschränken.
- Keine unbefristeten Bewilligungen ausstellen!
- Das Abfeuern von Feuerwerk ausserhalb der Fasnacht, 1. August und Silvester bedarf einer Bewilligung der Gemeinde oder einer vom Gemeinderat bestimmten Amtsstelle!
- Die Lagerung von Feuerwerk ist während dem Zeitraum des Feuerwerksverkaufs und insbesondere während dem übrigen Zeitraum besonders zu beachten.
- Wo wird das nicht verkaufte Feuerwerk gelagert?

### Lagerung

- Es sind die Bedingungen zum Verkauf von Feuerwerk gemäss Bundesgesetz und der Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" zu beachten.

### Verkauf

#### Allgemein

- Es sind die Bedingungen zum Verkauf von Feuerwerk gemäss Bundesgesetz und der Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" zu beachten.

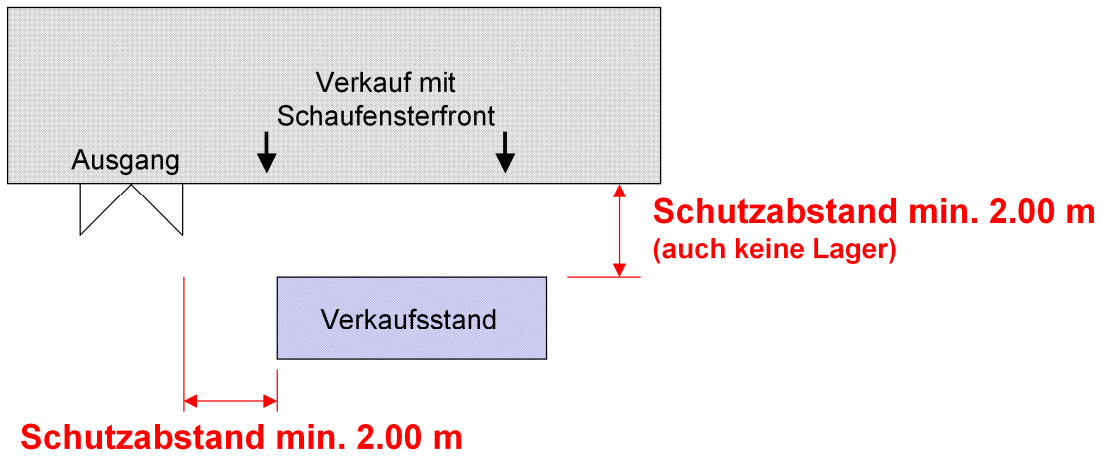
#### An Tankstellen

- Abstand zu Tanksäulen mind. 15m
- Kein Verkauf unter dem Dach der Tankstelle
- Rückwand hinter Verkaufsstand zu Gebäuden öffnungslos oder EI 30 (nbb) geschlossen (mind. 2m seitlich über Verkaufsstand hinaus)

#### An Schaufenstern und bei Ein- / Ausgängen

- Abstand zu Schaufenstern mind. 2m oder Rückwand / Schaufensterabdeckung EI 30 (nbb)
- Abstand zu Ein-/Ausgängen mind. 2m oder Schutzwand EI 30 (nbb)
- Keine Lagerung von Feuerwerk in Schutzabständen

→ mit Schutzabstand zu Schaufenster



→ ohne Schutzabstand zu Schaufenster

